

17

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

bauleitplanung@stadt-schwentinental.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 28.06.2023
Mein Zeichen: **2023-B-152**
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung 
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

28. Juni 2023

F 10.
B-Plan 9. Änderung, Suput-Fläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel**

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen





Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Stadt Schwentinental
Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinental



Unser Zeichen
2240

Tel.-Durchwahl 94 53-
172
Fax-Durchwahl 94 53-

229
E-Mail

Rendsburg,

24. Juli 2023

Betrifft: Stadt Schwentinental

AZ.

B-Plan Nr. 77, „Suput-Fläche“

Satzung

F-Plan, 10. Änderung

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Schröter, Michael

Von: [REDACTED]@lkn.landsh.de
Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2023 12:46
An: Bauleitplanung
Betreff: Stellungnahme 10. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr.77 Suput-Fläche
Anlagen: 20230704_10.Ä_FPlan_BPlan#77_Stellungnahme.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes zu oben genannten Flächennutzungs- und Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

LKN.SH 

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
Fachbereich 40 Koordination und Vollzug
Betriebsstätte Kiel
Hopfenstraße 1d
24114 Kiel
Telefon: 0431 / 7026-114
Fax: 0431 / 7026-111

[REDACTED]@lkn.landsh.de
www.lkn.schleswig-holstein.de

Wir schützen Schleswig-Holsteins Küsten





Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Postfach 4180 | 24040 Kiel

Betriebsstätte Kiel

Stadt Schwentinental
Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen u. Umwelt
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinental

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26.06.2023
Mein Zeichen: 4020 / 5121.12-57/091_2023_02
Meine Nachricht vom:


@lkn.landsh.de
Telefon: 0431 7026 114
Telefax: 0431 7026 111

04.07.2023

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Klausdorf (jetzt Stadt Schwentinental) sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 77 "Suput-Fläche" (Arbeitstitel)

- **Stellungnahme aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes Stellung.


Die Belange des Küstenschutzes werden nicht berührt.
Ich bitte von einer weiteren Beteiligung der Küstenschutzbehörde abzusehen.

Aufgrund dieser Stellungnahmen können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Originalstellungennahmen | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Klausdorf (jetzt Schwentimental) und Aufstellung B-Plan Nr. 77 "Suput-Fläche" | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 07.07.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution LLnL SH Name des/der Einreicher*in:  Abteilung: BOB SH Bauleitplanung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: weitere Information / Anschreiben Behörden und TÖB mit Planungsziel Datei: Waldkataster_SchwTal_Nordost_12.2017.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des Plangebietes befindet sich als Waldfläche der Schulwald. Im Nordosten grenzt an das Plangebiet eine Waldfläche unmittelbar an. Der 30 m Waldabstand liegt in beiden Fällen im Plangebiet. Für die Waldflächen gilt § 24 LWaldG mit einem 30 m Waldabstand für Gebäude und genehmigungspflichtige bauliche Anlagen.

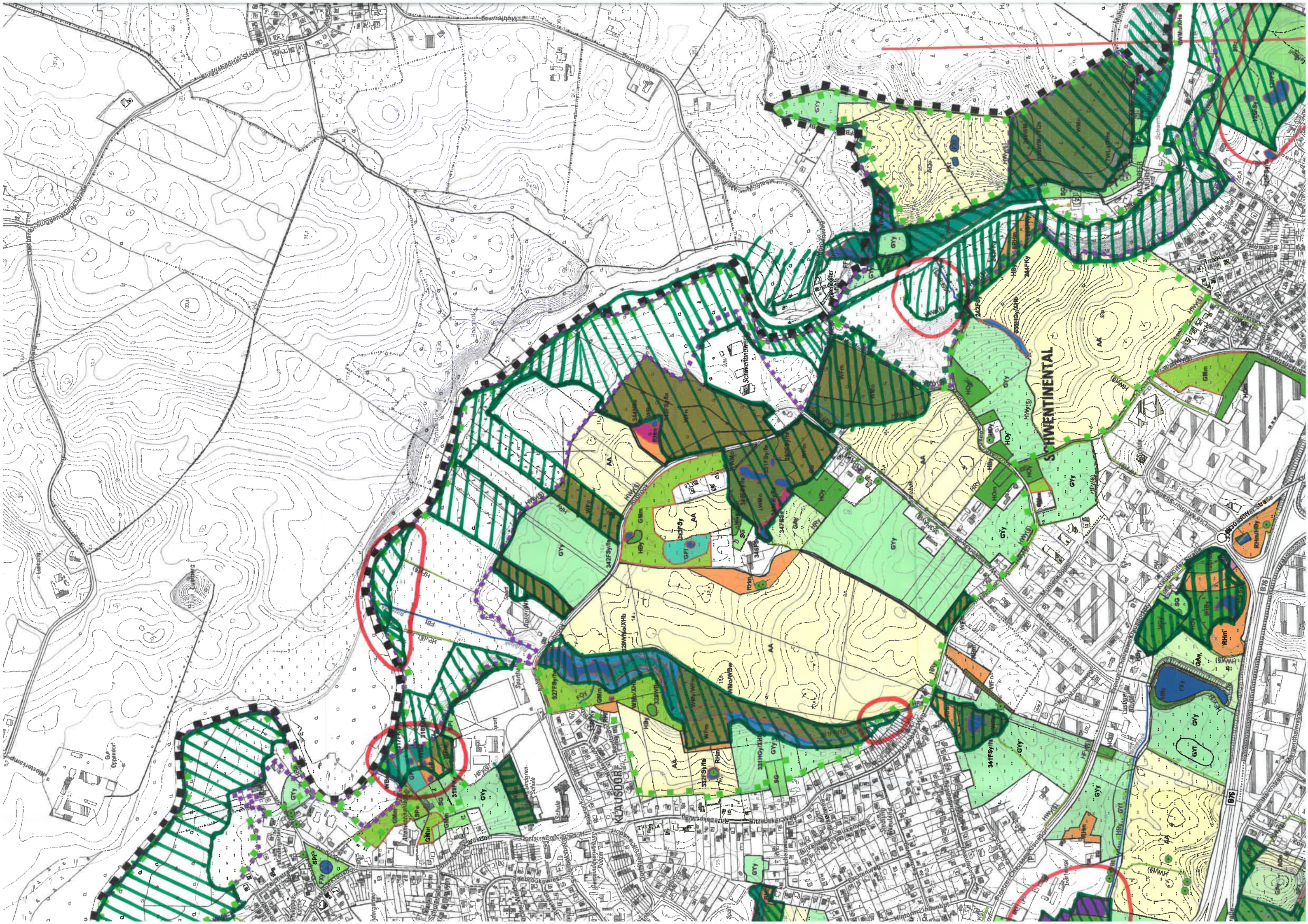
Eine Unterschreitung des 30 m Waldabstandes ist in Abhängigkeit der Art der Gebäude bzw. deren statischen Eigenschaften und des ausreichenden Brandschutzes möglich.

Für eine evtl. Waldumwandlung ist der Sachzwang, die Alternativlosigkeit des Standortes und das überwiegende öffentliche Interesse im Rahmen des B-Plans darzustellen.

Die Waldkartierung wurde für die Neuaufstellung des F-Plans durchgeführt. Meine eingereichte Lageplan der Waldfeststellung für diesen Bereich ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen





Stadtwerke Kiel AG / Postfach 4160 / 24100 Kiel

An die
Stadt Schwentinental
Bereich Bauleitplanung

Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinental

TNA
Key Account Management

Kiel, 24.07.2023

Tel +49 (0) 431 / 5 94-2209
Fax +49 (0) 431 / 5 94-3079
Projektinfo@swkiel.de

Stadtwerke Kiel AG
Uhlenkrog 32 / 24113 Kiel
www.stadtwerke-kiel.de

Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht vom: 26.06.2023
Unser Zeichen: TNA / wi / 6395 /
Unsere Nachricht vom: 24.07.2023

Amtsgericht Kiel / HRB 395 KI
Förde Sparkasse / Kto-Nr.100 115 / BLZ 210 501 70
IBAN: DE46210501700000100115 / BIC: NOLADE21KIE
Vorsitzender des Aufsichtsrats: [REDACTED]
Vorstand: [REDACTED] (Vorsitzender)

Stadt Schwentinental, **10. Änderung des Flächennutzungsplanes**

hier: **Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der
Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben aufgeführte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentinental haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Sämtliche Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinental vom 27.01. 2010 sind in dem Bereich grundsätzlich zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.A.
[REDACTED]

[REDACTED]

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Stadt Schwentidental
Bauleitplanung


Theodor-Storm-Platz
24223 Schwentidental

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 610.6500 /
Ihre Nachricht vom: 27.06.2023/
Mein Zeichen: Schwentidental-Fplanänd9-Bplan77 /
Meine Nachricht vom: /


alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-
Telefax: 04621 387-

Schleswig, den 05.09.2023

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Klausdorf (jetzt: Stadt Schwentidental) sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 77 „Suput-Fläche“


**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau 

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. 

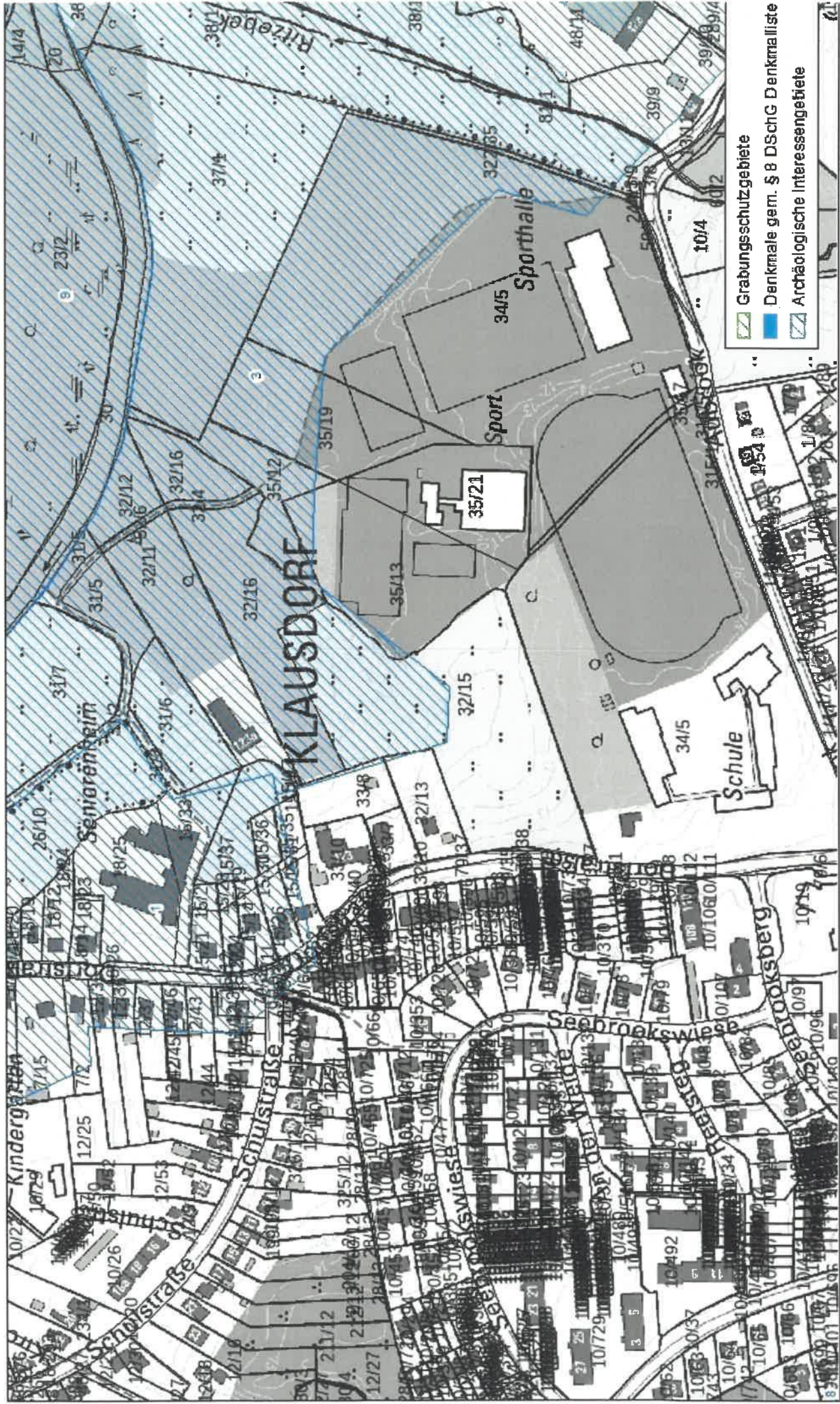
Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (Siedlungsflächen). Aufgrund der Lage am Rande des Schwentinetals besteht eine Siedlungsgunstlage. Es liegen deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.



Schwentinental OT Klausdorf, Kreis Plön

Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband)

Schwentinegebiet im Kreis Plön
Fachbereich Tiefbauten



Verwaltungsgemeinschaft
Quickborn



GUV Schwentinegebiet,, Langenrade 18, 24326 Ascheberg

Stadt Schwentidental
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentidental

bauleitplanung@stadt-schwentidental.de

www.quickborn.de
info@quickborn.de
Telefon: +49 4106 611-0

Sachbearbeitung: [REDACTED]
Telefon: +49 4106 [REDACTED]
Telefax: +49 4106 [REDACTED]
schwentine@quickborn.de

Quickborn, den 15.09.2023

**Betreff: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Klausdorf (jetzt: Stadt Schwentidental) sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 77 „Suput-Fläche“ (Arbeitstitel)
Hier: frühzeitige Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Bauleitplanung der Stadt Schwentidental nimmt der GUV Schwentinegebiet wie folgt Stellung:

Der GUV Schwentine geht davon aus, dass im Plangebiet keine zusätzlichen Flächenversiegelungen stattfinden, die eine Erhöhung der abzuleitenden Regenwassermenge an den Einleitstellen bewirken.

Einer Direkteinleitung in die Schwentine wird vorsorglich widersprochen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

KREIS PLÖN DER LANDRAT

- Kreisplanung –

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 62
Postfach 7125
24171 Kiel

per E-Mail

und
Bürgermeister der Stadt Schwentental
Bereich Bauleitplanung



Rückfragen an: [REDACTED]

Tel.: 04522 / 743 [REDACTED]

Fax: 04522 / 743 [REDACTED]

Haus B, Zimmer 408

Aktenzeichen: P1-14-anz F10., B 77

Plön, den 28.9.2023

nachrichtlich:

siehe Verteiler E-Mail

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Klausdorf, heute Stadt Schwentental und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 für das Gebiet im Ortsteil Klausdorf, westlich Dorfstraße, nördlich Astrid-Lindgren-Schule hier: Stellungnahme gem. § 11 (1) Landesplanungsgesetz

Die Stadt Schwentental erwägt die bauliche Erweiterung eines bestehenden Gemeinbedarfsstandortes um eine Kita oder ein neues Schulgebäude im Ortsteil Klausdorf. An das Plangebiet grenzen eine bestehende Schule, ein Kinder- und Jugendhaus, das Vereinsgelände des TSV Klausdorf, zwei Sporthallen, ein Fußballplatz und einige Tennisplätze an.

Seitens der **Kreisplanung** gebe ich dazu die folgenden Hinweise:

Die bedarfsgerechte Erweiterung der sozialen und Bildungsinfrastruktur in Schwentental wird seitens des Kreises befürwortet. Vor dem Hintergrund der erheblichen Probleme der Kommunen, geeignete Grundstücke für Angebote der Daseinsvorsorge zu finden, ist es auch nachvollziehbar, dass hier ein Standort geprüft wird, der erheblichen naturschutzfachlichen und – rechtlichen Restriktionen unterliegt.

Die Stadt Schwentental wird darum gebeten, vor weiteren Planungsschritten in eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu treten, um die Möglichkeiten einer rechtskonformen Entwicklung an dieser Stelle auszuloten.

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **Untere Naturschutzbehörde** m.H. teilt mit:

Die zur Stellungnahme eingereichte Bauleitplanung widerspricht den Darstellungen der aktuellen Entwurfsfassung des kommunalen Landschaftsplans. Der Landschaftsplan konkretisiert die für örtliche Ebene relevanten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die damit zusammenhängenden Planungsabsichten der Stadt sind inzwischen planerisch so verfestigt, dass ihre Darstellung im Landschaftsplanentwurf bei der Ermittlung und Bewertung abwägungsrelevanter Belange im Rahmen der Bauleitplanung dem Abwägungsgebot unterfallen.

In diesem Sinne relevant ist die landschaftsplanerische Darstellung der überplanten Flächen als Eignungsfläche E7 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Planerisches Ziel ist an dieser Stelle eine Biotopvernetzungsachse, die zwischen Seebrookswiese, Aubrook und dem Areal um die Astrid-Lindgren-Schule verortet wird. Als konkrete Maßnahmen sind für diesen Bereich mehrere Maßnahmen vorgesehen, u. a. die Schaffung von Trittsteinbiotopen (z. B. Gehölzinseln und Säume) im Bereich des öffentlichen Grüns und ggf. auf den Flächen der Schule. Zudem werden die von der künftigen Bebauungsplanung erfassten Flächen nach einer Kartierung durch den von der Stadt beauftragten Landschaftsplaner als „wertvoll“ (Schulwald) bzw. „noch wertvoll“ (Grünland) klassifiziert.

Nicht zuletzt weise ich darauf hin, dass sich etwa 23 Prozent des künftigen Bebauungsplanungsgebiets im Geltungsbereich der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schwentinental im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel“ vom 21.07.2017 befinden. Im Landschaftsschutzgebiet ist die Errichtung baugenehmigungspflichtiger Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken verboten.

In der Gesamtbewertung bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken gegen die Option einer baulichen Entwicklung in diesem Bereich.

Die untere **Wasserbehörde** m.H. teilt mit:

Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Bewertung nicht ausreichend und müssen konkretisiert werden. Gegen die Planung bestehen Bedenken und wird seitens der unteren Wasserbehörde in seiner jetzigen Form abgelehnt. Die Sicherstellung der Erschließung wird aus wasserrechtlicher Sicht momentan nicht in Aussicht erstellt.

Die Stadt Schwentinental ist für die im B.- Plan Nr. 77 dargestellte Fläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Schwentinental betreibt die Stadt zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die zentrale Kanalisation, Behandlungsanlagen sowie die Abwassereinleitung in die Gewässer hat entsprechend §§ 8, 60, 57 und 83 WHG zu erfolgen. Es ist von Seiten des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären, inwieweit die vorhandene Kanalisation und die Kläranlage in der Lage sind, das zusätzliche Schmutzwasser aus dem Plangebiet aufzunehmen. Das Ergebnis mit evtl. nötigen Hinweisen ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Das Plangebiet soll nach den vorliegenden Informationen über die Einleitungsstelle 0011-RW-18 (Az.: 3116-45-11-9 vom 30.04.2008) entwässern. Aufgrund des Alters der Einleitungserlaubnis ist diese zu überarbeiten und auf ihre relevanten Parameter hin zu überprüfen (abflusswirksame Fläche, Belastungsgrade der Flächen etc.). Durch die momentan geplante Erschließung wird es zu einer signifikanten Steigerung der abflusswirksamen versiegelten Flächen kommen. Die Stadt Schwentinental erarbeitet einen Generalentwässerungsplan im Zuge dessen auch die Entwässerung im Bestand überprüft werden soll. Ggf. kann auf die Überprüfung der Einleitungsstelle im Bestand während Umsetzung des B.-Plans Nr. 77 verzichtet werden. Dies wäre im weiteren Verfahren in Abhängigkeit von der geplanten Entwässerung zu klären.

Ich weise daraufhin, dass die Einleitungsmenge an besagter Einleitungsstelle in Bezug auf die angeschlossene Fläche mit 193 l/s recht hoch ist und wahrscheinlich nicht mehr im Einklang

mit den heutigen Vorgaben steht. Eine Reduzierung der Einleitungsmenge wird nach den Maßgaben z.B. der DWA A-102 und des A-RW 1 notwendig werden. Es ist zu überprüfen, ob das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser von den vorhandenen Niederschlagswasseranlagen aufgenommen und entsprechend behandelt werden kann. Es ist ein Entwässerungskonzept zur abschließenden Bewertung mit entsprechender Nachweiserbringung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung des B.-Plans Nr. 77 vorzulegen. Im Rahmen des B.-Planverfahrens sind in den B.-Planunterlagen prüffähige Aussagen und Nachweise hierzu vorzulegen (§§ 47, 51 und 52 LWG). Sollte es durch die mit diesem B.-Plan entstehenden Flächen zu Abweichungen von bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. Genehmigungen kommen, so sind neue Einleitungserlaubnisse bzw. Genehmigungen mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Das Einreichen der entsprechenden Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfolgen. Erst nach Einreichung der Unterlagen kann über die Erlaubnisfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden (s. Punkt 2 Einführungserlass ARW-1 vom 10.10.2019). Bei den Nachweisen einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (A-RW-1) vom 10.10.2019 hingewiesen.

Es werden weiterhin folgende Hinweise für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Die anerkannten Regeln der Technik (z.B. die DWA A-102) fordern seit Ende 2020 eine Trendumkehr von der abflussdominierten Niederschlagswasserbeseitigung. Die Einhaltung eines natürlichen Wasserhaushalts unter der Beachtung der Versickerung, der Verdunstung und dem Abfluss muss bei der Planung/Überplanung für neue Bauvorhaben Beachtung finden. Die Vorhabensträger müssen eine Schädigung des Wasserhaushalts begründen, bzw. begründen, warum diese nicht vermieden werden kann. Entsiegelungen von z.B. Stellplätzen und die Begrünung von Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und Schadstoffeinträge minimieren und ausgleichen. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser z.B. durch Versickerungsanlagen oder Baumrigolen oder die Nutzung von Zisternen und die damit einhergehende Entlastung unserer Gewässer im Kreis Plön wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt.

Die geplante Fläche des B.-Plans Nr. 77 liegt teilweise innerhalb des Wasserschutzgebiets Schwentinetal Zone III B und III A. Es gelten damit die Nutzungseinschränkungen der Flächen gemäß der Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke in Kiel (Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinetal) vom 27. Januar 2010 (GVOBl. 2010, 22).

Der Plangebietsteil in Zone III A ist zur Nutzung von Geothermie (Erdwärme) ungeeignet. Durch die Lage im Wasserschutzgebiet und die Nähe zu den Förderbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung können keine wasserrechtlichen Erlaubnisse zum Bau und Betrieb von Geothermieanlagen erteilt werden. Das Plangebiet in Zone III B ist eingeschränkt zur Nutzung von Geothermie (Erdwärme) geeignet. Durch die Lage im Wasserschutzgebiet und die Nähe zu den Förderbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung können zwar wasserrechtliche Erlaubnisse zum Bau und Betrieb von Geothermieanlagen erteilt werden. Diese werden aber mit einer Tiefenbegrenzung erteilt werden müssen, welche die Nutzung von z.B. Erdwärmesonden faktisch ausschließt. Unter Umständen sind flache Geothermiesysteme wie etwa Spiralkollektoren möglich.

Die untere **Bodenschutzbehörde** m.H. teilt mit:

Im Geltungsbereich ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Die **Verkehrsaufsicht** m. H. teilt mit:

Gegen die B-Plan Neuaufstellung Nr. 77 der Stadt Schwentimental bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird:

Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt.

Folglich ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön nach Abschluss/Durchführung, ggf. schon während des Verfahrens, ein entsprechendes Beschilderungskonzept (Beschilderungsplan) zur Prüfung vorzulegen.

Der **Denkmalschutz** m. H. teilt mit:

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenkmalen erfasst. Da grundsätzlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Der **öff.-rechtl. Entsorgungsträger** m.H. teilt mit:

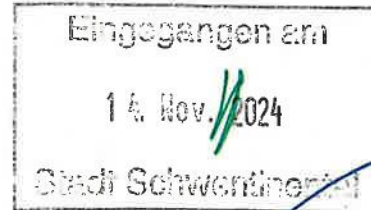
Die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen ist so anzulegen, daß ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich wird. Bei Sackgassen muß die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden (3-achsige Müllfahrzeuge).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



12.11.2024

Stadt Schwentimental
-Rathaus -
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentimental



Stellungnahme zu den gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ausgelegten Planunterlagen der 10. Änderung des F-Planes der ehemaligen Gemeinde Klausdorf und des B-Planes Nr. 77 der Stadt Schwentimental

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den ausgelegten Planunterlagen der 10. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 77 tragen wir folgende Bedenken und Anregungen vor:

Die im Vorentwurf der Begründung dargestellte Prüfung von Standortalternativen für eine Kita im Ortsteil Klausdorf ist nicht schlüssig und lässt es nicht zu, die in der Prüfung der Standortalternativen mit „B“ bezeichnete Fläche als herausgestellt geeignet zu beurteilen.

So wurde zur Prüfung der untersuchten Standorte das Merkmal „Synergieeffekte mit bestehender sozialer Infrastruktur“ herangezogen (s. z.B. S. 12 der Begründung). Nach diesem Merkmal soll es positiv für die Eignung eines Standortes als Kita zu bewerten sein, wenn möglichst eine Ballung sozialer Infrastruktur in der Nachbarschaft vorhanden ist. Dies soll zum Vorteil der geplanten Kita eine „gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Kooperationen“ ermöglichen.

Diese Annahme geht fehl. Weiterhin fehlt es an jeglicher Angabe, welche Synergien sich aus einer Konzentration von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur an einem Standort konkret ergeben könnten.

Zu erkennen ist demgegenüber, dass jede soziale Einrichtung sogar verpflichtet ist, die von ihr betreuten Kinder getrennt von den Kindern anderer Einrichtungen zu beaufsichtigen. Für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und für Kooperationen verschiedener Einrichtungen bleibt daher kein Raum. In der Praxis findet dann auch eine entsprechende Zusammenarbeit nach unserer Kenntnis nicht oder allenfalls in so geringem Umfang statt, dass ihr Gewicht in einer Prüfung der Standortalternativen unberücksichtigt bleiben kann und muss. Jedoch korrespondiert eine Häufung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur an einem Standort regelmäßig mit einer Häufung der sich hierdurch ergebenden Probleme.

So liegt der Fall hinsichtlich der Standortvariante „B“ nördlich der Astrid-Lindgren-Schule.

Bereits heute entstehen zu Schulbeginn und auch zum Schulschluss der dem Standort „B“ benachbarten Astrid-Lindgren-Schule im Bereich der Straßen Dorfstraße und Aubrook chaotische Verkehrsverhältnisse. Zahlreiche Kinder werden nämlich von ihren Eltern mit dem PKW zur Schule oder zu den Kitas gebracht oder entsprechend abgeholt. Da Parkplätze vor der Schule regelmäßig besetzt sind, wird auf der Fahrbahn eines des am stärksten befahrenen Abschnittes der Dorfstraße gehalten. Nicht selten entstehen gefährliche Situationen, wenn die Kinder aus den Fahrzeugen ihrer Angehörigen ein- oder aussteigen und sich dann ungeschützt auf der Fahrbahn befinden. Gleichzeitig nutzen immer mehr Kinder auf dem Weg zur Schule und nach Hause Treroller oder auch (Lauf-)Räder. Dies erhöht die Anzahl gefährlicher Situationen für alle Straßenbenutzer nochmals. Denn die Gehwege sind für Fußgänger und Radfahrende Kinder zu schmal. Es erscheint fraglich, ob ein eigentlich erforderlicher Straßenausbau dies ändern könnte, soweit er überhaupt möglich und beabsichtigt sein sollte.

Wenn man sich nun vorstellt, wie die Entwicklung des Verkehrs verlaufen würde, wenn die vorhandenen Verkehrsprobleme noch durch die Verkehrsanziehung einer großen Kita mit 145 Plätzen und möglicherweise sogar noch durch die von einer Erweiterung der Astrid-Lindgren-Schule ausgelösten Verkehrsanziehung verschärft werden, kann man nur zu dem Ergebnis kommen, **dass sich der Standort „B“ für den Bau einer Kita nicht eignet.**

Gegen eine Bebauung der Fläche „B“ spricht schließlich auch generell, dass sie die letzte Möglichkeit bietet, von der Dorfstraße aus die besondere landschaftliche Eigenart des Schwentinetales zu erblicken. Diese Qualität des Orts- und Landschaftsbildes sollte unbedingt durch entsprechende planerische Maßnahmen geschützt werden und erhalten bleiben. Dies verbindlich zu regeln, regen wir hiermit an.

Im Übrigen erscheint prüfungsbedürftig, ob eine Kita mit 145 Plätzen überhaupt zulässig ist.

Bei der somit erforderlichen Wahl eines oder mehrerer anderer Standorte für den Neubau einer Kita ist zu bedenken, dass Kinder in Einrichtungen nur dann aufgenommen werden können, wenn Plätze frei sind. Deshalb ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass freie Plätze gerade nicht in dem Ortsteil zur Verfügung stehen, in dem das mit einem Platz zu versorgende Kind wohnt. Es wird somit dabei bleiben, dass Klausdorfer Kinder in Raisdorfer Einrichtungen und Raisdorfer Kinder in Klausdorfer Einrichtungen untergebracht werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist wichtig, dass ein geeigneter Standort für den Neubau einer Kita möglichst in der geografischen Mitte der Stadt Schwentintal liegen sollte und gut über leistungsfähige und sicher benutzbare Straßen mit dem PKW und auch fußläufig zu erreichen sein sollte. Diesem Gesichtspunkt sollte in einer neuen Standortalternativprüfung die stärkste Gewichtung zugeordnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted signature]

Holunder, Weißdorn, jungen Eschen, Birken und Kirschbäumen. Als Überständer dienen eine ältere Esche und ein großer älterer Kirschbaum. Begleitend zur Hecke wurden im Jahr 2013 vier Fledermaus-Großquartiere aufgestellt. Dies wurde finanziert aus Mitteln der **BINGO! Projektförderung** in Zusammenarbeit mit der *Kreisgruppe Plön* des **BUND**.

Ein Teil des Flurstücks 32/16 ist der Sukzession überlassen, der zum bestehenden Erlen-Bruchwald liegende Teil wurde mit Erlen und Weiden aufgeforstet. Die Mittel für den notwendigen Wildschutz-Zaun steuerte der Kreis Plön aus Ersatzmitteln bei.

Auf dem Flurstück 32/16 wurden zwei, auf dem Flurstück 32/11 ein Amphibiengewässer in Zusammenarbeit mit dem **Knik e. V.** und dem **Projekt Froschland** angelegt, finanziert aus Mitteln des **Landes Schleswig-Holstein**. Die Teiche füllen sich mit dem aus den Sickerquellen austretenden Oberflächen-Grundwasser.

Über die Anlage der Teiche wurde die Stadt Schwentinal im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit informiert.

In den Teichen vermehren sich der Grasfrosch, Wasserfrosch, Teichmolch und Kammmolch.

Zur Flora des gesamten Bereichs:

Es finden sich verschiedenste Grasarten, in den feuchten Arealen besonders zu erwähnen: Seggen. Auf die einzelnen Höheren Pflanzenarten gehe ich hier nicht weiter ein, da dieses Thema gerade aktuell in den Kieler Nachrichten behandelt wurde (s. KN, Schleswig-Holstein-Teil, Seite 11 von Kristiane Backheuer). Nur auf das Vorkommen von zwei Orchideen-Arten - das Breitblättrige Knabenkraut und die Breitblättrige Stendelwurz - möchte ich hinweisen. In dem Artikel sind 544 Arten erwähnt, die auf einem Stück Wiese vorkommen. Da die Koppel seit über 10 Jahren nur sehr extensiv durch max. 4 Pferde über kürzere Zeiträume beweidet wurde und ansonsten zur Heuproduktion genutzt wurde mit zwei Mahden pro Jahr, ist mit mehreren hundert Arten zu rechnen.

Zur Fauna des gesamten Bereichs:

Bei der hohen Biodiversität des Grünlands und des ganzen umgebenden Gebiets ist mit einer recht großen Artenvielfalt und Zahl an Insekten zu rechnen. Auffällig sind besonders diverse Käfer und Groß- und Kleinlibellen.

An Amphibien kommen vor: Grasfrosch, Wasserfrosch, Teichmolch und Kammmolch.

Es ist ein Vermehrungsgebiet für die Ringelnatter.

Allein 39 Singvogelarten kommen vor, daneben Wiesenweihe, Mäusebussard und Turmfalke, gelegentlich Sperber, die regelmäßig Beute schlagen. Dies ist nicht überraschend, da das FFH-Gebiet „Untere Schwentine“ als Vogelschutzgebiet *Natura 2000* ausgezeichnet ist. An Eulen fliegt der Waldkauz.

An Säugetieren finden sich Steinmarder, Zwergwiesel, verschiedene Mausarten und Igel. Zwergfledermaus und Mückenfledermaus nutzen den Bereich zwischen der Dorfstraße und Schwentine als „Fledermausstraße“ und Jagdgebiet. Regelmäßig sind Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler zu sehen, was bei der hohen Dichte an Fluginsekten nicht verwundert.

Die seltene und besonders Geschützte Rauhhautfledermaus fliegt und überwintert hier.

Zur Bodenflora- und Fauna:

Die Menge und Vielfalt der Bodenorganismen ist abhängig von der Bodenqualität; diese ist im Dauergrünland recht hoch anzusetzen. Zur Veranschaulichung sei hier verwiesen an eine Publikation der Universität Münster „[www: hypersoil.uni-muenster.de](http://www.hypersoil.uni-muenster.de)“. Hieraus folgendes Zitat: „Abhängig von der Qualität des Bodens können in einem Bodenwürfel von 10 cm Kantenlänge bis zu 10 Milliarden Bodenwesen vorkommen“.

Das Bauvorhaben, zu erwarten sind massive und mehrstöckige Baukörper, wird zwangsläufig einem starken negativen Einfluß auf die Biologie des gesamten Geländes unterhalb in Richtung der Schwentine haben.

Es besteht die Gefahr, das das Oberflächengrundwasser durch die Fundamente blockiert wird, was die Teiche auf unserem Grund austrocknen lassen kann und somit das Amphibienkommen bedroht. Der Wegfall eines Großteils der Koppel nimmt allen Arten Lebensraum.

Wir werden das Ableiten des Niederschlagswassers auf unser Grundstück nicht dulden, dies besonders im Hinblick auf zu erwartende zunehmende Starkregenfälle. Dazu zählen wir auch eine mögliche Versickerungsanlage.

Nach dem Entwurf des Landschaftsplan der Stadt Schwentimental handelt es sich hier um eine von zwei Grünzäsuren im Ortsteil Klausdorf. Der eine südliche zwischen Ritzebecker Weg und Preetzer Chaussee ist für den Bau des Bauhofs der Stadt vorgesehen; folglich gibt es keine Grünzäsuren mehr in ungefährer Ost-West Richtung. Dies führt zu einer Verschlechterung des Mikroklimas und einer Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung, dies zu einer Zeit, in der die Klimaerwärmung sogar in der Stadt Schwentimental spürbar ist.

